

# RS Lvwg 2020/1/17 LVwG-S-1575/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

17.01.2020

## Norm

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §7

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita

VStG 1991 §5 Abs2

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt ein entschuldbarer Rechtsirrtum im Sinne des§ 5 Abs 2 VStG voraus, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Um sich auf eine irrige Gesetzesauslegung berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen (vgl VwGH Ro 2018/03/0047).

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Ausländerbeschäftigung; Verwaltungsstrafe; Beschäftigungsbewilligung; Verlängerung; materiell-rechtliche Frist; Verschulden;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.S.1575.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>